



Wahlordnung des VSV`77 Borna

Der Volkssportverein 1977 Borna e.V. gibt sich auf Grundlage des § 24 der Satzung die nachstehende Wahlordnung für die Wahl des Vorsitzenden, des 1. stellvertretenden Vorsitzenden, den 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeisters, des Jugendwartes, des Schriftführers und der Kassenprüfer.

1. Für die Wahl des Vorstandes wird vom bisherigen Vorstand eine Wahlkommission von drei Personen vorgeschlagen. Diese ist durch die Mitgliederversammlung durch Heben des grünen Stimmzettels in einfacher Mehrheit zu bestätigen. Diese Wahlkommission führen alle Wahlen der jeweiligen Mitgliederversammlung durch. Über die Wahl hat die Wahlkommission ein Protokoll zu führen.
2. Die Wahl findet auf Grundlage des § 18 der Satzung und § 9 der Geschäftsordnung statt. Die Wahl der einzelnen Positionen (§ 18 Abs. 3 der Satzung des VSV`77 Borna) findet in getrennten Wahlgängen statt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang.
3. Die Wahlkommission schließt unmittelbar vor Beginn jeder einzelnen Wahl die Kandidatenlisten. Zusätzliche Kandidaten sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Zunächst wird mit der Vorstellung der Kandidaten unter Nennung der beabsichtigten Position begonnen.
4. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, findet eine offene Wahl mittels farbiger Stimmzettel statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält zu Beginn ein grüner Stimmzettel für Zustimmung, einen gelben Stimmzettel für Enthaltungen sowie einen roten Stimmzettel für Ablehnung / Gegenstimme. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
5. Steht für die Wahl einer Position mehr als ein Kandidat zur Wahl, so findet eine geheime Wahl mittels Stimmzettel statt. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme, die durch ein Kreuz auf dem Stimmzettel abzugeben ist. Der Stimmzettel wird in eine verschlossene Wahlurne gegeben.
6. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl der meist gestimmten Kandidaten statt. Bei Wahl müssen die gewählten Kandidaten gefragt werden, ob sie die Wahl annehmen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt nach § 27 Abs. 1 der Satzung des VSV`77 Borna zwei Kassenprüfer. Gewählt werden können nur Personen, die nicht dem Vorstand oder eines Ausschusses des Vereins angehören. Die beiden Kassenprüfer werden vom Vorstand des Vereines der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und nach Ihrer Zustimmung in offener Wahl mittels farbiger Stimmzettel gewählt. Sie gehören nicht den Vorstand an.
8. Der Wahlleiter fasst die Wahlergebnisse nochmal kurz zusammen. Anschließend wird die Wahlkommission von Ihrer Aufgabe durch die Sitzungsleitung entlassen.

9. Der Wahlvorgang ist beendet und das Wahlprotokoll ist dem Versammlungsprotokoll beizufügen. Das Wahlprotokoll ist von der Wahlkommission zu unterzeichnen.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 05. Januar 2026 in Kraft.




Fröhlich, René
Vorsitzender des
VSV`77 Borna


Franke, Hendrik
1. stellvertr. Vorsitzender
des VSV`77 Borna


Winkler, Steve
2. stellvertr. Vorsitzender
des VSV`77 Borna